

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Dr Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27632, 19/28925 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von
Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4c eingefügt:

„4a. Nach § 138i wird folgender § 138j eingefügt:

„§ 138j

Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen

(1) Wer eine innerstaatliche Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (Intermediär), hat die innerstaatliche Steuergestaltung mitzuteilen.

(2) Eine innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gestaltung,

1. die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne von § 138d Absatz 2 in Verbindung mit § 138e ist,
2. die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,
3. die mindestens ein Kennzeichen im Sinne von Absatz 3 aufweist und
4. von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des Absatzes 4 ist.

Eine Steuergestaltung im Sinne des Satzes 1 kann auch aus einer Reihe von Gestaltungen bestehen; in diesem Fall hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte Steuergestaltung zu enthalten.

(3) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind:

1. die Vereinbarung einer
 - a) Vertraulichkeitsklausel, die eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder
 - b) Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder, wenn die Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird,
2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss,
3. mit der Gestaltung soll derselbe steuererhebliche Sachverhalt mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden,
4. die Gestaltung hat zum Gegenstand, dass
 - a) ein Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern,
 - b) steuerpflichtige Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden oder
 - c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden.

(4) Ein steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 liegt vor, wenn durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt, Steueransprüche verringert werden oder die Entstehung von Steueransprüchen verhindert oder in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden. Ist der steuerliche Vorteil einer innerstaatlichen Steuergestaltung unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4.

(5) § 138d Absatz 5 bis 7, § 138f Absatz 1, 2, und 9, § 138h sowie § 138i gelten entsprechend. § 138f Absatz 3 gilt für Intermediäre im Sinne des Absatzes 1 auch dann entsprechend, wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 138d Absatz 4 erfüllen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(6) Eine Mitteilungspflicht nach den Absätzen 1 bis 5 besteht nur, wenn mindestens ein Nutzer

1. eine natürliche Person ist, deren Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Im Falle der Zusammenveranlagung ist für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend,
2. zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört,
3. zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden ist, oder
4. aus anderen als den in Nummern 2 und 3 genannten Gründen allgemein aneinander anschließenden Außenprüfungen unterliegen soll.

Bei Anwendung von Satz 1 sind die Verhältnisse des Kalenderjahrs maßgebend, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem das mitteilungs-pflichtige Ereignis eingetreten ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.“

- 4b. Der vorherige § 138j wird zu § 138k und wie folgt geändert:
1. In der Überschrift wird das Wort „grenzüberschreitender“ durch das Wort „über“ ersetzt.
 2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „138h“ die Angabe „und 138j“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „grenzüberschreitenden“ wird gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „§138d Absatz 2“ wird die Angabe „und § 138j Absatz 2“ eingefügt.
 3. Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „138h“ wird die Angabe „138j“ eingefügt.
 - b) Das Wort „grenzüberschreitenden“ wird gestrichen.
 4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Mitteilungen“ wird die Angabe „nach den §§ 138f bis 138h und 138j“ eingefügt.
 - b) Das Wort „grenzüberschreitenden“ wird gestrichen.
- 4c. Der vorherige § 138k wird zu § 138l und wie folgt geändert:
1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Union“ die Angabe „oder eine innerstaatliche Steuergestaltung nach § 138j“ eingefügt.
 - b) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „grenzüberschreitenden“ gestrichen.
 2. In Satz 2 Nummer 2 werden vor dem ersten Wort „der“ die Wörter „im Falle von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

9. § 379 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach der Angabe „Absatz 2“ wird die Angabe „§ 138j“ eingefügt.
- c) Das Wort „grenzüberschreitende“ wird gestrichen.

2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „25.000“ wird durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„In Fällen, in denen der tatsächliche oder voraussichtliche Wert einer nicht oder nicht rechtzeitig übersendeten Mitteilung oder diese zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig enthält, mindestens 50.000 Euro beträgt, ist zusätzlich zur Geldbuße nach Satz 1 eine Geldbuße im Ermessen der Finanzbehörden ausgehend vom tatsächlichen oder voraussichtlichen Wert der Steuergestaltung festzusetzen, maximal jedoch 500.000 Euro.“

II. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Steuergestaltungen“ die Angabe „nach den §§ 138f bis g der Abgabenordnung und ab dem 01. Juli 2022 auch über innerstaatliche Gestaltungen nach 138j der Abgabenordnung, wobei die Anzahl nach Art der Mitteilung anzugeben ist,“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:

- „2. Bezeichnung und Zusammenfassung des Inhalts der nach Buchstabe a) mitgeteilten Steuergestaltungen, wobei gleiche Steuergestaltungen zu Gruppen zusammengefasst werden,
3. Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, im Falle grenzüberschreitender Steuergestaltungen auch die aller betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die unmittelbar die Grundlage der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bilden,
4. den kumulierten tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der einzelnen Gruppen gemeldeter Steuergestaltungen und“.

- cc) Die vorherige Nummer 2 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende von Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) keine Handlungen im Sinne der Buchstaben a) und b) zu veranlassen und Gestaltung als vom Gesetzgeber intendiert zu werten.“
- dd) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummern 2 und 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) § 138j der Abgabenordnung in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juli 2021 in allen Fällen anzuwenden, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2021 umgesetzt wird.
- (7) § 379 der Abgabenordnung in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals für Fälle anzuwenden, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2021 umgesetzt wird.“
2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Vorabverständigungsverfahren

§ 89a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungs-gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungs-gesetzes] bei der zuständigen Behörde eingegangen sind. § 178a der Abgaben-ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals auf Anträge anzu-wenden, die am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungs-gesetzes] bei der zuständigen Behörde eingegangen sind.“ ‘

Berlin, den 4. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu I.

§ 138j AO - neu –

Mit dieser Regelung wird eine Mitteilungspflicht für bestimmte innerstaatliche Steuergestaltungen eingeführt. Sie ergänzt damit die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen im Sinne der §§ 138d bis 138i AO.

Absatz 1

§ 138j Absatz 1 Satz 1 AO-E bestimmt zunächst allgemein, dass Intermediäre, die eine innerstaatliche Steuergestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung verwalten, zur Mitteilung einer solchen Gestaltung verpflichtet sind. Die Definition des Intermediärs knüpft dabei - ebenso wie die Regelungen über die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen - an die Mitwirkung bei den verschiedenen Stadien einer Steuergestaltung an.

Absatz 2

§ 138j Absatz 2 AO-E definiert die innerstaatliche Steuergestaltung, die im Sinne dieser Regelung mitteilungs-pflichtig ist. Dabei werden vier Voraussetzungen genannt, die kumulativ erfüllt sein müssen:

– Die Steuergestaltung darf nicht in den Anwendungsbereich des § 138d Absatz 2 AO fallen. Hierdurch wird deutlich, dass § 138j AO-E auf rein innerstaatliche Steuergestaltungen abzielt und als Ergänzung der Regelungen des §§ 138d bis 138i AO anzusehen ist. Doppelmeldungen sollen hierdurch vermieden werden.

– Die Steuergestaltung muss eine der in § 138j Absatz 2 Nummer 2 AO-E genannten Steuerarten zum Gegenstand haben. In Betracht kommen demnach Steuergestaltungen, die sich auf Steuern vom Einkommen oder Vermögen (z. B. Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer), die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer auswirken sollen. – Es muss mindestens ein Kennzeichen im Sinne des § 138j Absatz 3 AO-E vorliegen.

– Außerdem muss aus Sicht eines unvoreingenommenen Dritten der zu erwartende Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils sein. Bei der Gestaltung muss dabei die günstige Auswirkung des steuerlichen Vorteils im Vordergrund stehen. Der Mitteilungspflichtige kann das Gegenteil nachweisen, indem er zwingende außersteuerliche (insbesondere wirtschaftliche) Gründe für die konkrete Strukturierung einer Transaktion darlegt, so dass steuerliche Vorteile dadurch in den Hintergrund rücken. Wann ein für die Mitteilungspflicht relevanter steuerlicher Vorteil vorliegt, bestimmt § 138j Absatz 4 AO-E.

Absatz 3

§ 138j Absatz 3 AO-E enthält eine abschließende Aufzählung der für eine Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen relevanten Kennzeichen, wobei das Vorliegen eines dieser Kennzeichen ausreicht.

§ 138j Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a AO-E bestimmt - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO - eine vertragliche Vertraulichkeitsklausel als Kennzeichen einer potenziell mitzuteilenden Steuergestaltung. Gesetzliche und standesrechtliche Verschwiegenheitspflichten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kennzeichens. Erfasst werden dagegen solche Vereinbarungen, die eine Offenlegung der Gestaltung gegenüber anderen Intermediären oder der Finanzverwaltung verbieten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO-E verwiesen.

In § 138j Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b AO-E wird - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO-E - die Vergütung des Intermediärs als Kennzeichen dahingehend definiert, dass diese von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt. Diese Abhängigkeit bei der Festsetzung der Vergütung kann ein Indiz für das Vorliegen rein steuerlich motivierter Gestaltungen sein.

Die in § 138j Absatz 3 Nummer 2 AO-E definierten Kennzeichen sollen Gestaltungen erfassen, die in einer Vielzahl weiterer Fälle in im Wesentlichen gleicher Weise eingesetzt werden können (Standardisierung). Die Standardisierung kann sich sowohl auf die (äußere) Dokumentation als auch die (innere) Struktur der Gestaltung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beziehen. Kleinere Anpassungen an die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Steuerpflichtigen sind für die Beurteilung der Standardisierung unbeachtlich.

Nach § 138j Absatz 3 Nummer 3 AO-E ist die Zuordnung desselben steuererheblichen Sachverhalts zu mehreren Nutzern oder Steuerpflichtigen oder mehrfach zu einem Nutzer oder Steuerpflichtigen ein die Mitteilungspflicht auslösendes Kennzeichen. Damit sollen Konstellationen erfasst werden, die zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Mehrfachberücksichtigung führen und daher zu einer Verringerung von Steueransprüchen beitragen.

§ 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a AO-E erfasst - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AO - Fälle der Verlustnutzung, in denen von einem Beteiligten unangemessene rechtliche Schritte planmäßig unternommen werden, um ein laufendes verlustbringendes Unternehmen (auch mittelbar) zu erwerben und die Haupttätigkeit des Unternehmens zu beenden. Der Erwerb von Unternehmen, deren Betrieb im Zeitpunkt des Erwerbs bereits eingestellt war oder die inzwischen Gewinne erwirtschaften, wird von dem Kennzeichen nicht erfasst.

§ 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b AO-E umfasst - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO - als Kennzeichen solche Fälle, bei denen steuerpflichtige Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden und damit eine höhere Besteuerung vermieden wird.

Schließlich definiert § 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe c AO-E als Kennzeichen die zirkuläre Vermögensverschiebung durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder durch andere neutrale Transaktionen. Bei zirkulären Transaktionen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um mindestens zwei Transaktionen handeln muss und dass das betroffene Vermögen nach einer Reihe von Transaktionen wieder zum ursprünglichen Nutzer bzw. Steuerpflichtigen zurück gelangt. Für eine solche Transaktion genügt bereits der Übergang der wirtschaftlichen Zuordnung für eine juristische Sekunde. Wesentlich ist auch, dass die Transaktionen einem Gesamtplan folgen.

Nach § 138j Absatz 3 Satz 2 AO-E gilt ein Intermediär nicht als „an der Gestaltung Beteiligter“ im Sinne von § 138j Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a AO-E, soweit er im Zusammenhang mit der mitteilungspflichtigen Steuergestaltung nur solche Tätigkeiten ausübt, durch die er nach § 138j Absatz 1 AO-E die Stellung eines Intermediärs erlangt hat.

Absatz 4

§ 138j Absatz 4 AO-E enthält eine abstrakte Definition eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138j Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO-E. Dieser steuerliche Vorteil kann in der Reduktion oder Verschiebung der Entstehung von Steueransprüchen, in der Erstattung von Steuerbeträgen oder der Gewährung von Steuervergütungen bestehen. Die Entstehung des maßgeblichen steuerlichen Vorteils ist hierbei auf die deutsche Ertragshoheit beschränkt, da alle anderen Fälle unter den Anwendungsbereich des § 138d AO fallen. Der Begriff des steuerlichen Vorteils im Sinne dieser Vorschrift ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff des Steuervorteils im Sinne des § 370 AO.

Ist der steuerliche Vorteil einer innerstaatlichen Steuergestaltung unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nach § 138j Absatz 4 Satz 2 AO-E nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne der Vorschrift. Ob ein steuerlicher Vorteil für den konkreten Fall ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, ergibt sich im Einzelfall nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Gestaltung und vorrangig aus der Teleologie der gesetzlichen Regelung. Nur aufgrund der Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen, bestimmte Konstellationen einer von der Regelbesteuerung abweichenden „günstigeren“ Besteuerung zu unterwerfen, kann eine Gestaltung vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Absatz 5

§ 138j Absatz 5 AO-E verweist auf verschiedene Regelungen, die für die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen gelten und entsprechend auch für die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen entsprechend anzuwenden sind:

- Definition des Nutzers (§ 138d Absatz 5 AO),
- Anzeigepflicht selbst konzipierende Nutzer (§ 138d Absatz 6 AO),
- Voraussetzungen für den Ausschluss von Intermediären als an der Gestaltung Beteiligter (§ 138d Absatz 7 AO)

- Mitteilung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 138f Absatz 1 AO),
- Frist für die Mitteilung der Steuergestaltung (§ 138f Absatz 2 AO),
- Mitteilungspflicht mehrerer Intermediäre für dieselbe Steuergestaltung (§ 138f Absatz 9 AO),
- Mitzuteilende allgemeine Daten und Vergabe einer Registriernummer (§ 138f Absatz 3 AO),
- Prüfung und Bewertung der Steuergestaltung durch das Bundeszentralamt für Steuern und Verfahrensregelungen (§ 138h Absatz 1 und 2 und § 138i AO).
- § 138j Absatz 5 Satz 2 AO-E stellt klar, dass es bei der entsprechenden Anwendung des § 138f Absatz 3 AO-E - anders als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen - unerheblich ist, ob der Intermediär einen Inlandsbezug gemäß § 138d Absatz 4 AO-E aufweist oder nicht. Absatz 6

Abschließend begrenzt § 138j Absatz 6 Satz 1 AO-E die Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen, wobei es ausreicht, dass nur ein Nutzer derselben Steuergestaltung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt:

Bei natürlichen Person als Nutzern soll nach Nummer 1 eine Mitteilungspflicht bestehen, wenn die Summe ihrer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 EStG mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Im Fall der Zusammenveranlagung ist für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend.

Nummer 2 und 3 begründen eine Mitteilungspflicht bei Nutzern, die keine natürlichen Personen sind, in den in § 4 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung genannten Fällen.

Schließlich umfasst die Mitteilungspflicht auch solche Nutzer, die aus anderen als den in Nummern 2 und 3 genannten Gründen allgemein aneinander anschließenden Außenprüfungen unterliegen sollen (Nummer 4).

Maßgebend für die Anwendung der Ausnahmeregelungen in Satz 1 sind die Verhältnisse des Kalenderjahrs, das dem Jahr vorausgeht, in dem das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (§ 138j Absatz 6 Satz 2 AO-E). Der Nutzer ist dabei verpflichtet, dem Intermediär die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 138j Absatz 6 Satz 3 AO-E), eine Pflicht zur Vorlage des Steuerbescheids oder anderer Unterlagen (z. B. Gewinnermittlung) besteht allerdings nicht.

Zu Nummer 4 und 5

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Einführung des neuen § 138j AO.

Zu Nummer 6

Durch die Ergänzung in § 379 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e AO-E wird die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 138j Absatz 1 bis 4 AO-E als Ordnungswidrigkeit bestimmt. Darüber hinaus wird der Bußgeldrahmen deutlich angehoben. Wird gegen die Anzeigepflichten für Steuergestaltungen verstoßen und ist der tatsächliche oder voraussichtliche Wert besonders hoch, ist eine zusätzliche Geldbuße in Abhängigkeit des Wertes der Steuergestaltung von maximal 500.000 Euro festzusetzen.

Zu II.

Zu Nummer 1

Um dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages einen umfassenden Einblick in die mitgeteilten Steuergestaltungen zu verschaffen, werden die Angaben des durch das Bundesministerium der Finanzen zu erstattenden Berichts ausgeweitet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Ergänzungen der Angaben des Wertes der Gestaltungen und der Einschätzung des Bundesfinanzministeriums, dass bestimmte Steuergestaltungen als vom Gesetzgeber intendiert angesehen werden.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine formale Änderung.